

## Bekanntmachung

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Thüringer Landgesellschaft mbH (ThLG), plant die **Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Abschnitt 12 in der Hasel oberhalb der Ortslage Dillstädt**. Die ThLG hat mit Schreiben vom 27.08.2018 einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), gestellt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Der Bauabschnitt der Hasel hat eine Länge von 750 m. Für diesen Abschnitt ist eine Ausweitung eines Entwicklungskorridors zur Gewässerentwicklung vorgesehen. Dabei werden die Uferstreifen angelegt und entwickelt. Dies wird durch Abflachungen von Uferbereichen, Errichtung von Bermen, Einbau von Totholz, Aufweitung des Gewässers, den Einbau von Inseln und die Errichtung von Buhnen initiiert.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind, und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Mit dem Gewässerausbau sind zwar bauzeitlich räumlich begrenzte Eingriffe in das Gewässer erforderlich, jedoch sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen vorgesehen. Anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind von dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes ([www.thueringen.de/th3/tlvwa/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/)) auf der Seite Aktuelles unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Weimar, den 06.09.2018

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

Frank Roßner